

Richtlinie zur Förderung von Bestandsimmobilien im Flecken Bruchhausen-Vilsen

-Schaffung von Wohnraum in Bestandsimmobilien-

§1 Allgemeines

Um die Nachfrage nach Wohnraum befriedigen zu können, die Wohn- und Aufenthaltsqualität zu stärken und dauerhafte Verödung, Leerstand und Verfall zu vermeiden, fördert der Flecken Bruchhausen-Vilsen Architektenberatungen für die Schaffung von Wohnraum in Bestandsimmobilien.

§ 2 Fördergegenstand

Um interessierten Gebäudeeigentümern Entwicklungs-, Umbau- und Sanierungsmöglichkeiten zur Schaffung von Wohnraum in ihrer Bestandsimmobilie aufzuzeigen, fördert der Flecken Bruchhausen-Vilsen Beratungs- und Vorplanungsleistungen durch Architekten/Planungsbüros.

Es besteht freie Architektenwahl.

Die Förderung kommt für Gebäudeeigentümer von Bestandsimmobilien in der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen in Betracht.

Gefördert werden Kosten für Architektenberatungen für wohnraumbildende Maßnahmen (z.B. Ausbau des Dachgeschosses, Ausbau eines Nebengebäudes etc.).

Nicht gefördert werden Kosten für Architektenberatungen für den Umbau oder die Erweiterung einer vorhandenen Wohnung in einer Bestandsimmobilie.

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge.

Die Förderung ist abhängig von den bereitgestellten Haushaltsmitteln.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Planungsrechtliche, bauordnungsrechtliche und denkmalschutzrechtliche Bestimmungen dürfen durch die Maßnahmen nicht verletzt werden.

Erforderliche Genehmigungen sind ggf. von dem Eigentümer einzuholen.

§ 3 Höhe der Förderung

Für die Inanspruchnahme einer Architektenberatung zur Schaffung von Wohnraum in Bestandsimmobilien wird pro neu geschaffener Wohneinheit eine einmalige Zuwendung von maximal 500,00 € gewährt.

§ 4 Auszahlung der Förderung

Da die Umsetzung der Baumaßnahme für die Gewährung der Förderung Voraussetzung ist, wird der Förderbetrag erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme ausgezahlt. Der Zeitraum zwischen Antragstellung und Fertigstellung der Baumaßnahme darf zwei Jahre nicht überschreiten.

§ 5 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen kann durch Beschluss des Gemeinderates von den vorstehenden Richtlinien abgewichen werden.

§ 6 Antragstellung

Förmlose Anträge sind vor Inanspruchnahme der Architektenberatung zu richten an:

Flecken Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Lageplan des Grundstückes
- kurze Beschreibung des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des Architekten

Die Rechnung des Architekten ist nach Erhalt nachzureichen.

§ 7 Förderzeitraum

Die Förderung ist begrenzt auf den – Datum noch einfügen - .

Bruchhausen-Vilsen, den

Bierfischer, Bürgermeister

Bormann, Gemeindedirektor